

VI

Allgemeines

57. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

59. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/243

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)⁵¹¹.

63/243. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², zuletzt Resolution 61/148 vom 19. Dezember 2006,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵¹³, insbesondere des Ab-

⁵¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

⁵¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵¹³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

schnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁵¹⁴, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird⁵¹⁵, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine

⁵¹⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵¹⁵ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

siebzigste und einundsiebzigste⁵¹⁶ sowie über seine zweiund-siebzigste und dreiundsiebzigste⁵¹⁷ Tagung;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt dem Ausschuss nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Menschenrechtsrat, seinem Beratenden Ausschuss und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

7. *legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁵¹⁴;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließen- den Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung⁵¹⁸ und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung⁵¹⁹;

11. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner derzeit nur sechs Wochen jährlich betragenden Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2011 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;

14. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Dauer der Ausschusstagung zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵²⁰;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹² ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an

⁵¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 18 (A/62/18).*

⁵¹⁷ *Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 18 (A/63/18).*

⁵¹⁸ *Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18), Anhang IV.*

⁵¹⁹ *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18), Anhang VI.*

⁵²⁰ A/63/306.

alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung⁵¹⁵ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²¹;

21. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertdreundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

22. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

23. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁵¹⁴ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet

ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

26. *stellt fest*, dass nunmehr dreiundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und *ersucht* die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

28. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine vierundsiebzigste und fünfundsechzigste sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 63/244

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)⁵²².

⁵²¹ A/63/473.

⁵²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.